



Männergesangsverein „Arion“ Gießen-Kleinlinden

Satzung

In der aktualisierten Fassung vom 10. Januar 1992

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist "Männergesangsverein Arion Kleinlinden." Er hat seinen Sitz in Gießen-Kleinlinden. Das Gründungsjahr des Vereins ist 1890. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein erstrebt als Männerchor die Pflege des Chorgesanges und des Volksliedes. Sein Wirken soll darauf abgestellt sein, die Erhaltung, Vertiefung und Ausbreitung dieses wertvollen deutschen Kulturgutes zu pflegen. Der Verein will bei seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit das Interesse für das deutsche Lied wecken und fördern.
2. Der Männergesangsverein Arion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch
 - a. regelmäßige wöchentliche Übungsstunden,
 - b. Veranstaltung von Konzerten und kulturellen Darbietungen
 - c. Teilnahme an Liedertagen, Wertungssingen und Gesangswettstreiten, sowie dem Singen bei sozialen Einrichtungen.

Die Tätigkeit des Vereins soll nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet sein, sondern idealistisch gemeinnützigen Zielen dienen. Die Darbietungen müssen den kulturellen Zielen des Vereins dienen und über das entsprechende Niveau verfügen. In seiner kulturellen Tätigkeit als Erzieher von Jugendlichen für das Volksliedgut gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3 Vereinaufbau und Vereinsjahr

Der Verein ist parteipolitisch neutral, sein Aufbau und seine Tätigkeit basieren auf demokratischer Grundlage.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. aktiven Mitgliedern (Sängern)
- b. passiven Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung.





Mitglieder, die ihre Pflichten dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Abmahnung grob vernachlässigt haben oder Ansehen, Zwecke oder Einrichtungen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über Nichtaufnahme und Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand gegen die Entscheidung können Betroffene Widerspruch erheben und die Entscheidung des Gesamtvorstandes fordern. Vor jeder Beschlussfassung ist Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich binnen eines Monats zu der beabsichtigten Entscheidung schriftlich zu äußern. Jede Entscheidung über Nichtaufnahme oder Ausschließung ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe durch einen vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichneten Brief mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die ein Jahr säumig mit dem Beitrag im Rückstand sind, erlischt die Mitgliedschaft und sie scheiden automatisch aus. Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit jedoch nicht von der Zahlung rückständiger Beiträge. Ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihnen nicht zu.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Jahres erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Jugendliche, die sich noch in der Berufsausbildung befinden, und Erwerbslose sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereine teilzunehmen, sich frei an allen Vereinsangelegenheiten zu beteiligen, in Versammlungen zu Wort zu kommen, Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen, bei Abstimmungen seine Stimme abzugeben und für ein Amt gewählt zu werden. Die Wahl in den geschäftsführenden Vorstand kann jedoch nur nach vollendetem 18. Lebensjahr erfolgen. Den passiven Mitgliedern steht das Recht zu, Gesangstunden beizuwohnen. Musikausschuß und Chorleiter treffen die Liedauswahl.

Die Sänger sind verpflichtet, zu den Gesangstunden regelmäßig und pünktlich zu erscheinen, den Proben die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen, diesen nie ohne triftigen Grund fernzubleiben und die Bemühungen des Chorleiters zu unterstützen. Ebenso ist es selbstverständliche Sängerpflicht, bei jedem Auftreten des Chores mitzuwirken. Die Teilnahme aller Mitglieder an den Veranstaltungen des Vereins ist erwünscht. Weiterhin ist es Pflicht aller Mitglieder, für öffentliche Veranstaltungen des Vereins bei Verwandten und Freunden für die Teilnahme zu werben. Eine besondere Ehrenpflicht jeden Sängers sollte es sein, möglichst an der Beerdigung verstorbener Mitglieder teilzunehmen. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich und von ihnen zu befolgen, also auch von den Mitgliedern, die bei der Beratung und Abstimmung nicht zugegen oder anderer Meinung waren.

§ 7 Verwaltung

Verwaltungsorgane des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Die Jahresmitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres im Vereinslokal statt und wird vom Vorsitzenden geleitet. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen durch den Vorstand mindestens eine Woche vor deren Abhaltung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen aktiven und passiven Mitgliedern. In der Jahresmitgliederversammlung ist vom Vorstand über das abgelaufene Jahr ein Rechenschaftsbericht zu geben. Die Versammlung beschließt über Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Ernennung des Ehrenvorsitzenden, Ehrenvorstandsmitgliedern, Ehrenmitgliedern und dergleichen.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und zwar entweder auf Grund eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder. Im letzteren Falle muss der Antrag schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes erfolgen. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied nur persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlussfassung über Sachanträge entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Personenwahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet hier das Los. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Beschlossene Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die aktiven Sänger haben jeweils vor der Jahresmitgliederversammlung 2 Rechnungsprüfer zu bestimmen, wobei ein Rechnungsprüfer aus dem Vorjahr beibehalten werden soll.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem 1. Rechner
- d. dem 2. Rechner
- e. dem Schriftführer
- f. dem Protokollführer
- g. 1 - 3 Notenwarten
- h. 1 - 3 Musikausschussmitgliedern
- i. 1 - 15 Beisitzern

Die Beisitzer bilden zugleich den Vergnügungsausschuss. Weiterhin gehört der Ehrenvorsitzende dem Vorstand an.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt und hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er führt diese bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl. Die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einer besonderen Geschäftsverteilung festgelegt. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt ordnungsmäßig zu verwalten und die angesetzten Sitzungen zu besuchen. Verhinderungen sind dem Vorsitzenden vor der Sitzung anzuzeigen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Schriftführer und dem 1. Rechner. Jeweils zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, vertreten gemeinsam. Der Vorstand muß bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Chorleiter

Die Verpflichtung eines Chorleiters obliegt zunächst dem Vorstand. Die Bestätigung dieser Verpflichtung erfolgt in der nachfolgenden Jahresmitgliederversammlung durch geheime Wahl der anwesenden aktiven Mitglieder. Der Chorleiter erhält jeweils die vom Vorstand festzusetzende Vergütung. Neben seiner allgemeinen Tätigkeit obliegt dem Chorleiter

- a. die gesangliche Prüfung der sich als aktive Mitglieder anmeldenden Personen
- b. die Aufstellung des Programms zu Konzerten und sonstigen musikalischen Veranstaltungen und Vorlage zur Genehmigung durch den Vorstand
- c. geeignete Vorschläge für die Gewinnung von Solisten zu Konzerten usw. dem Vorstand zu unterbreiten, der seinerseits die erforderlichen Verträge mit diesen schriftlich abzuschließen hat



- d. die Anschaffung neuer Chorwerke zu beantragen.

Ein besonders verdienter Chorleiter kann in Ausnahmefällen zum "Ehrenchorleiter" ernannt werden.

§ 10 Mitgliedschaft im Sängerbund

Der Verein gehört dem Sängerbund "Hüttenberg-Schiffenberg" an. Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 11 Ehrung von Mitgliedern

Die silberne Ehrennadel wird verliehen

- a. für 25-jährige aktive Sängertätigkeit
- b. für 30-jährige passive Mitgliedschaft

Die goldene Ehrennadel und Ehrenmitgliedschaft werden verliehen

- a. für 40-jährige aktive Sängertätigkeit
- b. für 50-jährige passive Mitgliedschaft

Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten, darüber hinaus Einzelpersonen als Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein Ehrengestaltungen zu verleihen.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Kunstpflege und der Volksbildung verwandt. Durch seine Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Stimmen mindestens 10 Mitglieder gegen eine Auflösung und sind diese bereit, das Vereinsvermögen zu verwalten, so ist eine Auflösung des Vereins nicht möglich.

Bei Auflösung des Vereins und damit verbundenem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Gießen-Kleinlinden zwecks Verwendung für die Krankenpflegestation.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die seitherige Satzung verliert mit dem gleichen Tage ihre Gültigkeit.

Gießen Kleinlinden, den 10. Januar 1992

Der Verein „Männergesangsverein Arion Kleinlinden“ wurde am 2. Feb. 1988 unter VA 1644 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.